



Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Petersaurach

(Kostensatzung - KS)

(KS 2010)

vom 01.12.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Umfang.....	3
§ 2	Höhe der Kosten	3
§ 3	In-Kraft-Treten.....	3
Anlage 1	Kommunales Kostenverzeichnis.....	4

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Petersaurach (Kostensatzung - KS) vom 01.12.2009

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund von Artikel 22 des Kostengesetzes und Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

§ 1 Umfang

Die Gemeinde Petersaurach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

Lutz Egerer
1. Bürgermeister

§ 2 Höhe der Kosten

¹Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Petersaurach vom 12.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1

Kommunales Kostenverzeichnis

0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> <i>Vorschriften der Tarifgruppe 01 – 08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</i>	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 € bis 600,00 €
	001	Beglaubigungen¹ Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, den eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde Petersaurach selbst hergestellt wurden,	0,75 € Je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde Petersaurach selbst hergestellt wurden	5,00 € im Einzelfall
			<i>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</i>
	002	<u>Bescheinigungen</u>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei ²
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</u>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind, dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Vergleiche Bekanntmachung vom 02.08.2000, AIlMBI S. 571

		Pläne.	
	004	<u>Fristverlängerungen</u>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10,00 bis 25,00% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens: 5,00 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5,00 € bis 60,00 €
	005	<u>Zweitschriften</u>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10,00 bis 50,00 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € . Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5,00 € .
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75,00 € je angefangene Stunde
		<u>Besondere Amtshandlung</u>	
02		<u>Hauptverwaltung</u>	
		<u>Kommunalgesetze</u>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen ³	10,00 € bis 2.500,00 € , soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ⁴	Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150,00 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 € bis 2.500,00 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG,	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1. Bei Geldansprüchen	50,00 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4

³ Art.4 Abs.3 GO

⁴ Art. 18a GO, Art. 25a LkrO

			AO 1977, mindestens 10,00 €
		4.2. Sonst	12,50 € bis 200,00 €
		4.3.	
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beiträge ⁵	5,00 € bis 150,00 €
1		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15,00 € bis 600,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau ⁷	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 € bis 1.000,00 €
	121	3. Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs.4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	122	4. Androhung zur Beteiligung von Mängeln (§6 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €
13		Fundsachen	
	131	Bescheinigung nach § 4 Abs.1 FundV	Kostenfrei
	132	Für die Aufbewahrung von Fahrrädern, Mofas und Kinderwagen	15,00 €
	133	Für die Aufbewahrung von Fundgeld	10,00 % des Betrages max. jedoch 10,00 €
	134	Für sonstige Fundsachen unabhängig vom jeweiligen Wert	10,00 €
	135	Abholung von Fundsachen am Fundort	10,00 € zuzüglich 1,00 € je gefahrenen km
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	

⁵ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs.3,4 AO 1977

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ §3 Abs. 2 Satz 1, §§ ff BauGB

	610	Ausübung des Vorkaufsrechts ⁸	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert ⁹	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 € bis 1.000,00 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	Kostenfrei
62		<u>Wohnungsaufsicht</u>	
	620	Veranlassung Beseitigung von Missständen ¹⁰	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen ¹¹	200,00 € bis 2.500,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen ¹²	10,00 € bis 150,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten ¹³	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	635	Verwaltungsgebühr für Zustimmungserklärung für die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege für zu verlegende Telekommunikationslinien	Je lfd. m 1,00 € m Mind. 20,00 € , max. 1.000,00 €
64		Vollzug der Bayer. Bauordnung	
	641	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	642	Mitteilung an den Bauherren, dass die Gemeinde Petersaurach das Genehmigungsverfahren nicht beantragt.	15,00 € bis 50,00 €
	643	Aushändigung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen	10,00 € je m² Planfläche
	644	Fertigen von Kopien aus Bauleitplanungen	
		Kopien DIN A 4	1,00 €
		Kopien DIN A 3	2,00 €

⁸ § 28 Abs.1 Satz 1, §§ 24 ff BauGB

⁹ §28 Abs. 3 BauGB

¹⁰ Art. 3,4,10 Abs.5 Sätze 1 und 2 WoAufG

¹¹ Art.3,4,20 Abs.5 Satz 3 WoAufG

¹² Art. 18,19 und 22a BayStrWG

¹³ Art. 54 Abs.3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BAYStrWG

67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 € bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁴	10,00 € bis 75,00 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif 701 ¹⁵	10,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁶	10,00 € bis 150,00 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,00 € bis 200,00 €
8		<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung einer Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €

¹⁴ Siehe §12 abs.1 der Verordnung

¹⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist

¹⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.